



Allgemeine Verwaltung

Kirchplatz 3
4132 Muttenz 1, Postfach 332
Telefon 061 466 62 62
Fax 061 466 62 88

Gemeindekommission

4132 Muttenz

Unsere Ref. Urs Girod / th
Direktwahl 061 466 62 01
E-Mail urs.girod@muttenz.bl.ch
Datum 15. September 2005

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

***Aus Anlass der "Woche der offenen Verwaltung"
vom 17. - 21. Oktober 2005
wird ab 19.00 Uhr im Foyer des Mittenza ein Apéro offeriert.***

Der Gemeinderat hat auf

Montag, 17. Oktober 2005, 19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2005
2. Reglement Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Nr. 11.300)
3. Alters- und Pflegeheim Käppeli,
Festlegung Baurechtszins für Baurechtsparzelle 6003
4. Genereller Entwässerungsplan, Beschlussfassung
5. Initiative betreffend Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation
(Einwohnerrat)
6. Mitteilungen des Gemeinderates
7. Verschiedenes

Beilage

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttenzer Amtsanzeiger vom 30. September 2005 publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

TRAKTANDUM 2**Reglement Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Nr. 11.300)**

Seit dem 1. Januar 2004 ist die neue eidgenössische Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in Kraft. Die kantonalen Erlasse folgten am 1. September des gleichen Jahres. Aufgrund dessen wurde durch die Abteilung Sicherheit im Laufe des letzten Jahres ein entsprechendes kommunales Reglement erarbeitet. Da bisher kein solches Reglement existierte, können auch keine Vergleiche zu den bisherigen Vorschriften gezogen werden.

Das Reglement wurde analog zum kantonalen Gesetz aufgebaut. Dies erleichtert für die Betroffenen das Verständnis, da praxisgemäss auf Wiederholungen der übergeordneten Vorschriften wann immer möglich verzichtet wird.

Bei der Erarbeitung wurde das höhere Kader der Zivilschutzkompanie, der Gemeindeführungstab (GFS) und die Sicherheits- und Umweltkommission (SUK) einbezogen. Die Rechtskonformität wurde durch eine juristische Vorprüfung durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Basel-Landschaft sichergestellt.

Beilage**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement Bevölkerungsschutz und Zivilschutz zu beschliessen. Das Reglement soll nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2006 in Kraft treten.

TRAKTANDUM 3**Alters- und Pflegeheim Käppeli, Festlegung Baurechtszins für Baurechtsparzelle 6003**

Die Parzelle 5330 (heutige Stammparzelle der Baurechtsparzelle 6003) entstand aus Teilflächen des ehemaligen Fabrikareals der Dalang AG und der Parzelle 1580 im Gebiet Käppeli. Bis 1985 befand sich diese Parzelle in der Wohn- und Geschäftszone WG3 und der Wohnzone W2a. Im Jahre 1980 wurde über das gesamte Areal eine Wohnüberbauung mit dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern und zweigeschossigen Reihenhäusern geplant. Kurz vor der Realisierung der Überbauung konnte der Gemeinderat mit dem Grundeigentümer den östlichen Teil der Parzelle gegen gleichwertiges Land der Einwohnergemeinde abtauschen, um einen Bauplatz für ein zukünftiges Alters- und Pflegeheim freizuhalten. Der Standort in unmittelbarer Nähe der Tramstation Käppeli wurde als günstig beurteilt.

Anfangs 1985 wies der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen, welcher das Alters- und Pflegeheim "Zum Park" betreibt, den Gemeinderat darauf hin, dass die Realisierung eines zweiten Alters- und Pflegeheims dringend sei und man mit der Projektierung unverzüglich beginnen sollte.

Damit ein solches Vorhaben auf der vorgesehenen Parzelle überhaupt realisiert werden konnte, bedurfte es einer Umzonung. Am 20. Juni 1985 beschloss die Gemeindeversammlung die Umzonung der Parzelle 5330 von der Wohn- und Geschäftszone WG3 bzw. der Wohnzone W2a in die OeW-Zone.

In der Folge stellte der Gemeinderat Antrag an die Gemeindeversammlung, ihn zu ermächtigen, für den Bau eines Alters- und Pflegeheims mit dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen einen Baurechtsvertrag über Parzelle 5330 abzuschliessen.

Der Gemeinderat schlug einen ähnlichen Vertrag vor, wie er seinerzeit für das Alters- und Pflegeheim "Zum Park" genehmigt worden war. Als Baurechtsparzelle sollte die ganze Parzelle 5330 zur Verfügung gestellt werden. Als wesentliche Starthilfe wollte der Gemeinderat im Sinne von früheren Gemeindeversammlungsbeschlüssen für die ersten zwanzig Jahre keinen Baurechtszins erheben. Nach Ablauf dieser Frist würde der Souverän verpflichtet, erneut zur Frage eines allfälligen Baurechtszinses Stellung zu nehmen. Am 10. Dezember 1985 ermächtigte die Gemeindeversammlung den Gemeinderat zum Abschluss des vorgeschlagenen Baurechtsvertrages.

Ende 2005 laufen nun die ersten zwanzig Jahre dieses Baurechts ab. Die Gemeindeversammlung hat somit darüber zu befinden, ob der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen für die Baurechtsparzelle 6003 ab 1. Januar 2006 neu einen Baurechtszins zu entrichten hat, oder ob das Baurecht auch für die nächsten zehn Jahre unentgeltlich gewährt werden soll.

Beim Alters- und Pflegeheim "Zum Park" hatte die Gemeindeversammlung schon mehrfach über die Erhebung eines Baurechtszinses zu befinden und bis heute darauf verzichtet. Begründet wurde dies vor allem damit, dass man die Pensionskosten so tief wie möglich halten wolle. An der letzten Gemeindeversammlung im Jahre 2001 wurde der Verzicht auf die Erhebung eines Baurechtszinses an die Bedingung geknüpft, dass auch weiterhin der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen das Alters- und Pflegeheim betreibt und dieses nicht veräussert.

In Anlehnung an die Begründung des Entscheids beim Alters- und Pflegeheim "Zum Park" sollten für das Alters- und Pflegeheim Käppeli dieselben Bedingungen gelten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die nächsten zehn Jahre auf die Erhebung eines Baurechtszinses für die Baurechtsparzelle 6003 zu verzichten, sofern weiterhin der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen das Alters- und Pflegeheim Käppeli betreibt und das Heim nicht veräussert. Bei gleichbleibender Situation hat die Gemeindeversammlung nach Ablauf dieser Zehnjahresfrist erneut über die Erhebung eines Baurechtszinses zu befinden.

TRAKTANDUM 4**Genereller Entwässerungsplan, Beschlussfassung****Ausgangslage / Gesetzliche Grundlagen**

Im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 ist in Art. 7 Abs. 2 festgehalten, dass nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen ist. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

In der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 wird die Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser definiert und umschrieben, was der Generelle Entwässerungsplan (GEP) mindestens festzulegen hat.

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 18. April 1994 sind die Gemeinden verpflichtet, einen GEP auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes zu erstellen. Im Dekret über den GEP vom 17. Oktober 1996 sind Zweck, Grundlagen und Inhalt des GEP detailliert beschrieben.

§ 1 Zweck

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) dient als Grundlage für einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung in den Gemeinden.

§ 2 Grundlagen

¹ *Die Grundlage des GEP bilden sechs Zustandsberichte der Gemeinden. Die Gemeinden stellen darin die bestehenden Elemente der Siedlungsentwässerung dar und beurteilen sie nach den im Gewässerschutzrecht enthaltenen Zielen und Aufgaben.*

² *Die Zustandsberichte betreffen folgende Bereiche:*

- a. *Gewässer,*
- b. *stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (Fremdwasser),*
- c. *Kanalisation,*
- d. *Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser,*
- e. *Einzugsgebiet,*
- f. *Gefahrenbereiche.*

§ 3 Inhalt der Zustandsberichte

¹ *Der Zustandsbericht "Gewässer"*

- *stellt die Oberflächengewässer im Siedlungsgebiet sowie die Abwassereinleitungen dar,*
- *dokumentiert die morphologischen Aspekte und*
- *beurteilt die Entwässerungssituation.*

² *Der Zustandsbericht "Fremdwasser" enthält eine Übersicht über Ort, Art und Ergiebigkeit der Zuflüsse von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser. Macht das Fremdwasser mehr als 30% des Trockenwetterabflusses aus, sind Massnahmen zur Verminderung der Fremdwassermengen aufzuzeigen.*

³ *Der Zustandsbericht "Kanalisation"*

- *enthält eine Darstellung der bestehenden Abwasseranlagen mit den wichtigsten hydraulischen Daten und*
- *beschreibt den baulichen Zustand der Anlagen sowie die geplanten Instandstellungsmassnahmen.*

⁴ Der Zustandsbericht "Versickerung"

- stellt die hydrogeologischen und grundwassertechnischen Voraussetzungen für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser dar,
- berücksichtigt die vorhandenen Randbedingungen, z.B. Schutzzonen sowie bekannte und vermutete Altlasten und
- enthält die Elemente, die der Gemeinde Anordnungen darüber ermöglichen, ob und wie versickert werden muss bzw. ob nähere Abklärungen über die Versickerungsmöglichkeiten zu treffen sind.

⁵ Der Zustandsbericht "Einzugsgebiet"

- stellt die zu entwässernden Oberflächen dar und
- führt die jeweiligen Abflussbeiwerte und die Entsorgungsart im Siedlungsgebiet bzw. in den einzelnen Teileinzugsgebieten auf (Mischsystem, Trennsystem, Retention, Versickerungsgebiet usw.).

⁶ Der Zustandsbericht "Gefahrenbereiche" enthält eine Darstellung wichtiger Gefährdungspotentiale von Bauten und Anlagen im Hinblick auf die Entwässerung und den Gewässerschutz.

Zielsetzungen / Anforderungen

Die Zielsetzungen für das künftige Entwässerungskonzept stützen sich einerseits auf die geltende eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie andererseits auf die Resultate der Zustandsberichte über

- a) Gewässerzustand
- b) Fremdwasser im Kanalnetz
- c) Zustand des Kanalnetzes
- d) Versickerungsmöglichkeiten im Einzugsgebiet
- e) Versiegelungsgrade der Einzugsgebiete und die vorhandenen Entwässerungssysteme und
- f) Gefahrenpotential für Gewässer und Umwelt im Einzugsgebiet von Muttenz

Alle Mittel zur Verbesserung der heutigen Situation und zur Erreichung der Gewässerschutzziele sind optimal einzusetzen, damit eine hohe Ökoeffizienz erreicht wird. Zu den entsprechenden Vorgaben gehören unter anderem folgende Schwerpunkte:

- Nicht verschmutztes Abwasser soll, wenn immer möglich, nicht in die ARA abgeleitet, sondern versickert werden.
- Der Anteil des Fremdwassers (stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser) ist unter 30%, bezogen auf den Abwasseranfall bei Trockenwetter, zu reduzieren.
- Der ARA-GEP Birs 1 und 2 mit den Vorgaben für die Mischwassereinleitungen in die Birs bilden die Grundlage für die Bemessung der Mischwasserentlastungen zur Birs.
- Das bestehende Kanalnetz ist optimal zu nutzen und die Werterhaltung ist mit den erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zu garantieren.

Zustandsberichte**a) Gewässer**

- Die Birs ist bei Trockenwetter deutlich belastet. Muttenz leistet mit den Mischwasserüberläufen Höhenbachweg und Freulerstrasse bei Regenwetter einen nicht unerheblichen Beitrag zur Verschlechterung der Wasserqualität oder zur Verunreinigung durch Einleitung von Mischwasser, welches in der ARA nicht behandelt werden kann.
- Der Dorfbach ist wenig belastet. Mangelhaft ist jedoch die Eindolung im Baugebiet mit einer Ableitung zur Birs von nur 300mm Nennweite. Bei einer Verstopfung dieser Leitung wird das Bachwasser in die Schmutzwasserkanalisation entlastet und gelangt so zur ARA Birs 2. Auch bei starken Regenfällen wird der Dorfbach in die Schmutzwasserkanalisation entlastet. Diese kann aber nur eine Abflusskapazität von etwa 3,0m³/s

übernehmen. Die Eindolung des Dorfbaches führt deshalb etwa alle 5-10 Jahre zu Überschwemmungen im Bereich Gempengasse - Oberdorf. Ausserdem werden zeitweise grosse Mengen an Schlamm und Sand in die Ableitung zur ARA Birs 2 abgeschwemmt.

- Bei den übrigen Gewässern auf dem Gemeindebann besteht kein Handlungsbedarf.

b) Fremdwasser

Aus dem Gebiet Wartenberg und aus dem an mehreren Stellen unterbrochenen ehemaligen Drainagenetz Fröscheneck ergibt sich der grösste Anteil an Fremdwasser. Insgesamt beträgt der Fremdwasseranfall bezogen auf den gesamten Schmutzwasserabfluss zur ARA Birs 2 etwa 45% und liegt deutlich über dem zulässigen Wert von 30%, wie ihn das AUE vorgibt.

c) Kanalisation

- Das bestehende Abwassernetz von insgesamt ca. 73km ist in den vergangenen zwei Jahren mit dem Kanalfernsehen untersucht worden.
- Die festgestellten Mängel der Aufnahmen sind in vier Dringlichkeitsstufen der Sanierung eingereiht worden, um die Instandstellungskosten der nächsten Jahre abschätzen zu können.
- Aufgrund der vorläufigen Resultate sieht der Sanierungsaufwand etwa wie folgt aus:

Sanierung sehr dringend	ca. 10km
Sanierung dringend	ca. 20km
Sanierung mittelfristig	ca. 12km
Sanierung langfristig	ca. 17km
Zustand unbekannt	ca. 14km
- Das Kanalisationsnetz von Muttenz weist keine grösseren hydraulischen Schwachstellen auf.

d) Versickerung

- Das Siedlungsgebiet von Muttenz hat in den Hangbereichen des Wartenbergs und Fröscheneck schlecht durchlässige Böden. In diesen Hanglagen mit den schlecht durchlässigen Böden wird die Versickerung von nicht verschmutztem Regenwasser die Ausnahme bleiben. In den Hang einsickerndes Wasser gelangt häufig wieder als unerwünschter Quellaustritt an die Oberfläche und kann so die Hangstabilität negativ beeinflussen.
- In den übrigen Gebieten sind die Böden im Allgemeinen gut durchlässig und das Regenwasser kann problemlos versickern, soweit keine Einschränkungen durch Altlastenverdachtsflächen bestehen.

e) Einzugsgebiet

- Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Muttenz mit einer Gesamtfläche von 397ha wird heute im Mischsystem entwässert. Die versiegelte Fläche beträgt ca. 160ha (Strassen ca. 60ha, übrige Flächen ca. 100ha).
- Der Versiegelungsgrad wird im Laufe der Zeit mit der zunehmenden Überbauung noch etwas ansteigen. Durch vermehrte Versickerung sollten jedoch die versiegelten Flächen, welche in die Mischwasserkanalisation entwässert werden, zukünftig abnehmen.

f) Gefahren

- Die meisten Betriebe der Gemeinde, die der Störfallverordnung unterstellt sind, liegen ausserhalb des GEP-Perimeters von Muttenz.
- Im Siedlungsgebiet von Muttenz liegt das Gefahrenpotential beim Umschlag von Heizöl und Benzin. Im Weiteren besteht eine erhöhte Unfallgefahr an der Kreuzung Lutzertstrasse/Birsfelderstrasse und an der Rennbahn-Kreuzung, die mit geeigneten Massnahmen zu reduzieren sind. Insgesamt sind die Risiken in Muttenz tragbar.

Entwässerungssysteme**a) Mischsystem und modifiziertes Mischsystem**

Häusliches und betriebliches Schmutzwasser und das Regenwasser werden gemeinsam im Mischwasserkanal abgeleitet. An geeigneten Stellen werden Mischwasser-Entlastungsbauwerke angeordnet. Es ist anzustreben, möglichst viel nicht verschmutztes Regenwasser zu versickern oder wo dies nicht möglich ist, getrennt in die Gewässer abzuleiten, damit die Mischwasserentlastungen in die Gewässer nur noch sehr selten erfolgen.

Die Realisierung der Versickerungen und des Trennsystems im bereits bebauten Gebiet sind sehr langfristige Lösungen. Ein bedeutend schnelleres und effizienteres Vorgehen ist der Bau von Mischwasserbecken für die wichtigsten Mischwasserentlastungen.

Mit der Kombination Mischsystem mit Mischwasserbehandlung und Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser entsteht das modifizierte Mischsystem.

b) Trennsystem

Im Trennsystem werden häusliches und betriebliches Schmutzwasser in einem Schmutzwasserkanal, und das Regenwasser getrennt in einem Regenwasserkanal abgeleitet. Während das Schmutzwasser der Kläranlage zugeführt und dort gereinigt wird, kann der Regenwasserabfluss in die Vorflut eingeleitet werden.

Entwässerungskonzept

Im Bereich der Siedlungsentwässerung soll das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) vom umfassenderen konzipierten Generellen Entwässerungsplan (GEP) abgelöst werden. Das Ziel ist, im Sinne eines Entwässerungskonzeptes das gesamte Entwässerungssystem der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gewässerschutzgesetzes einer umfassenden und differenzierten Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Gleichzeitig sind konkrete GEP-Massnahmen mit dem zur Umsetzung notwendigen Zeitrahmen sowie dem zu erwartenden Kostenaufwand festzulegen.

GEP-Massnahmen**a) Reduktion des Fremdwassers**

- Die Einleitung von Wasser aus den Dorfbrunnen wird im Rahmen von Kanalsanierungen oder anderen baulichen Massnahmen eliminiert. Die Brunnen entlang dem Bachwasserkanal werden an diese Leitung angeschlossen. Alle übrigen Brunnen liegen auf versickerungsfähigem Boden, hier soll das überfliessende Wasser versickert werden.

- Die diffusen Einleitungen im Gebiet Fröscheneck sollen an die bestehende Bachwasserableitung angeschlossen werden, welche als Sauberwasserleitung weiterhin unverschmutztes Wasser in die Birs leiten soll.
- Für den Dorfbach ist vorgesehen, das Wasser mit einer Leitung von 1'000mm resp. von 800mm Durchmesser über die Breitestrasse zur Rothausstrasse und anschliessend in den Rhein abzuleiten. Auf diese Weise können etwa 900l/s direkt in die Vorflut fliessen und die Bachwasserfracht zur ARA Birs 2 wird praktisch vernachlässigbar.
- Die neue Bachwasserableitung zur Rothausstrasse dient gleichzeitig zum Sammeln des nicht verschmutzten Abwassers aus dem Wartenberggebiet, das nicht versickert werden kann.

b) *Abtrennung von Regenwasser vom Mischsystem*

Im zukünftigen Entwässerungskonzept soll der Abfluss von Regenwasser im Mischsystem möglichst gering gehalten werden. Regenwasser ist wenn immer möglich zu versickern oder in ein Gewässer abzuleiten.

c) *Modifiziertes Mischsystem*

- Die versiegelten Flächen um etwa 36% zu reduzieren (optimistisches Ziel Kanton), dürfte in den nächsten 30 Jahren kaum erreicht werden. Es ist deshalb sehr viel realistischer, im gleichen Zeitraum mit einer Reduktion der versiegelten Flächen um etwa 20% zu rechnen.
- Im überbauten Siedlungsgebiet von Muttenz ist es nicht möglich, alles nicht verunreinigte Abwasser zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Deshalb wird das Mischsystem in Muttenz bestehen bleiben. Dieses soll aber soweit wie möglich mit Versickerungen und Mischwasserbehandlungsanlagen zu einem modifizierten Mischsystem übergeführt werden.
- Bereits im ARA-GEP ist dieses Konzept vorgegeben worden. Entsprechend ist im Gebiet Unterwart und auf der ARA Birs 2 vom kantonalen Amt für Industrielle Betriebe (AIB) eine Mischwasserbehandlungsanlage vorgesehen worden. Die Gemeinde schätzt die Umsetzung des modifizierten Mischsystems jedoch weniger optimistisch ein als der Kanton. Um trotzdem die Gewässerschutzziele für die Birs erfüllen zu können, sollte das geplante Volumen der Auffangbecken für entlastetes Mischwasser im Gebiet Unterwart von 600m³ auf 900 m³ erhöht werden. Nach den Vorgaben des Kantons soll das Becken Unterwart erst in zweiter Priorität realisiert werden, das heisst in etwa 10-15Jahren. Nach Auskunft des AIB soll dann entschieden werden, welche Beckengrösse zur Ausführung kommen soll.

d) *Trennsystem*

Zusammen mit der Ableitung des Dorfbaches zur Rothausstrasse wird beidseitig des Kanals ein Trennsystem realisiert. An diesen Kanal wird auch der vorhandene Sauberwasserkanal des Hallenweges sowie das Gebiet im Oberdorf entlang des Dorfbaches bis zur Baugebietsgrenze angeschlossen. In einer weiteren Etappe wird anschliessend die Brunrainstrasse und die St.-Arbogast-Strasse ins Trennsystem übergeführt werden. Auf diese Weise können die Quellwasserüberläufe an der Siedlungsgebietsgrenze gefasst und vom Schmutzwasserkanal fern gehalten werden. Das Trennsystem im Bereich des Dorfbaches würde so ein Gebiet von etwa 15ha umfassen.

Zeitraumen / Etappierung

- a)** Die erste Etappe zur Umsetzung der GEP-Massnahmen erfolgt während der nächsten ca. 10 Jahren bis ca. 2014 und hat folgende Prioritäten:
- Neue Ableitung des Dorfbaches in den nächsten fünf Jahren
 - Trennsystem entlang des Dorfbaches und der neuen Ableitung inkl. Hallenweg
 - Reduktion des Fremdwasseranfalls durch Abhängen der Brunnen vom Schmutzwassernetz
 - Reduktion von Hangwasser und Drainagewasser
 - Reduktion der versiegelten Flächen des Mischsystems
 - Dezentrale Versickerung von ca. 200 Liegenschaften
- b)** Die zweite Etappe zur Umsetzung der GEP-Massnahmen erfolgt während weiteren ca. 15 Jahren bis ca. 2030 und hat folgende Prioritäten:
- Trennsystem
 - Reduktion des Fremdwassers
 - Dezentrale Versickerung von ca. 400 Liegenschaften
 - Diverses

Kostenaufwand**a) Gesamtkosten der GEP- und Erhaltungsmassnahmen**

Die Gesamtkosten der GEP- und Erhaltungsmassnahmen können zusammenfassend wie folgt geschätzt werden:

	Gemeinde CHF	Private CHF	Kanton CHF
1. GEP-Massnahmen			
1.1 Ableitung Dorfbach	5'500'000.--		
1.2 Fremdwasserreduktion	1'500'000.--		
1.3 Dezentrale Versickerung von ca. 600 Liegenschaften		7'200'000.--	
1.4 Mischwasserbehandlung			2'400'000.--
1.5 Anpassung der Mischwasserüberläufe	200'000.--		
1.6 Trennsystem	1'200'000.--		
1.7 Diverses	100'000.--		
Total GEP-Massnahmen	8'500'000.--	7'200'000.--	2'400'000.--
2. Erhaltungsmassnahmen	24'000'000.--		
Gesamtkosten	32'500'000.--	7'200'000.--	2'400'000.--

Zu den Kosten, welche durch Private zu investieren sind, ist Folgendes festzuhalten. Seit der Inkraftsetzung des kantonalen Gewässerschutz-Gesetzes im Jahre 1995 wurden die Liegenschaftsbesitzer verpflichtet, bei Neu- und grösseren Umbauten eine Versickerungsanlage zu realisieren und damit das anfallende Regenwasser bereits wieder auf der Privatparzelle dem Boden zurückzuführen. Bei bestehenden Liegenschaften muss diese Forderung erst im Zusammenhang mit einer Gesamterneuerung oder einem allfälligen Abbruch und Neubau erfüllt werden. Der eingesetzte Betrag von CHF 7'200'000.-- ergibt sich aus geschätzten Erfahrungswerten der notwendigen Mehrinvestitionen pro Liegenschaft gegenüber einem Anschluss an die Mischwasserkanalisation sowie der geschätzten Anzahl Liegenschaften, welche diese Bedingung innerhalb der nächsten 25 Jahre erfüllen werden.

b) Kosten der 1. Etappe

1. Ausbautetappe, Dauer ca. 10 Jahre	Gemeinde CHF	Private CHF	Kanton CHF
1. GEP-Massnahmen bis 2009			
1.1 Ableitung Dorfbach	5'500'000.--		
1.2 Trennsystem	300'000.--		
1.3 Fremdwasserreduktion	200'000.--		
1.4 Dezentrale Versickerung von 50 Liegenschaften		600'000.--	
Total bis 2009	6'000'000.--		
2. GEP-Massnahmen bis 2014			
2.1 Fremdwasserreduktion	800'000.--		
2.2 Dezentrale Versickerung von 150 Liegenschaften		1'800'000.--	
2.3 Mischwasserbehandlung			2'400'000.--
2.4 Anpassung der Mischwasserüberläufe	200'000.--		
Total bis 2014	1'000'000.--	2'400'000.--	2'400'000.--
Total 1. Ausbautetappe GEP	7'000'000.--	2'400'000.--	2'400'000.--
3. Erhaltungsmassnahmen 1. Ausbautetappe	9'000'000.--		
Gesamtkosten 1. Etappe Mittlere Jahreskosten in CHF/a	16'000'000.-- 1'600'000.--	2'400'000.-- 240'000.--	2'400'000.--

In den nächsten zehn Jahren werden die mittleren jährlichen Kosten der Gemeinde bei ca. 1,6 Mio. Franken liegen, wobei in den ersten fünf Jahren deutlich mehr investiert werden muss.

c) **Kosten der 2. Etappe**

2. Ausbautetappe, Dauer ca.15 Jahre	Gemeinde CHF	Private CHF	Kanton CHF
1. GEP-Massnahmen			
1.1 Trennsystem	900'000.--		
1.2 Fremdwasserreduktion	500'000.--		
1.3 Dezentrale Versickerung von 400 Liegenschaften		4'800'000.--	
1.4 Diverses	100'000.--		
Total Ausbau GEP-Massnahmen	1'500'000.--	4'800'000.--	
2. Erhaltungsmassnahmen 2. Ausbautetappe	15'000'000.--		
Gesamtkosten 2. Etappe Mittlere Jahreskosten in CHF/a	16'500'000.-- 1'100'000.--	4'800'000.-- 320'000.--	

Die Kosten für die GEP- und Erhaltungsmassnahmen des bestehenden Netzes belaufen sich für Gemeinde, Private und Kanton zusammen auf etwa 42,1 Mio. Franken Die durchschnittlichen Jahreskosten der nächsten 20-30 Jahre fallen durch die gewählte Etappierung für Gemeinde und Private unterschiedlich an. Für die Gemeinde liegt der Betrag zu Beginn bei etwa 2,2 Mio. Franken pro Jahr und vermindert sich in der 2. Etappe auf rund die Hälfte dieser Summe. Bei den Privaten variieren die Jahreskosten mit etwa 0,24 Mio. resp. 0,32 Mio. Franken weniger stark. Für den Kanton fallen einmalige Investitionskosten von etwa 2,4 Mio. Franken für das Mischwasserbecken im Gebiet Unterwart an.

Der Aufwand für die Erhaltungsmassnahmen allein beträgt für die nächsten 25 Jahre etwa 24 Mio. Franken. Das ergibt für die Gemeinde jährliche Kosten von 1 Mio. Franken. Für das ganze Kanalnetz mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren und einem Wiederbeschaffungswert von etwa 140 Mio. Franken muss dieser Aufwand langfristig als zu gering beurteilt werden. Solange jedoch die Gebrauchstauglichkeit der Kanäle mit modernen Sanierungsmethoden erhalten werden kann, dürften die angenommenen Kosten ausreichend sein. Wenn jedoch Kanäle am Ende der Gebrauchsdauer ersetzt werden müssen, so ist etwa mit dem doppelten Betrag zu rechnen.

Mit den vorgeschlagenen GEP- und Erhaltungsmassnahmen können die Vorgaben des Gewässerschutzes mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erfüllt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Generellen Entwässerungsplan zu beschliessen. Die zur Umsetzung erforderlichen Kredite werden jeweils im Investitionsprogramm resp. in den Voranschlag aufgenommen.

Der detaillierte GEP kann ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während den Schalterstunden täglich von 09⁰⁰ bis 11⁰⁰ Uhr und von 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr, Mittwoch bis 18³⁰ Uhr bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

TRAKTANDUM 5**Initiative betreffend Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat)****Gesetzliche Grundlage**

Seit In-Kraft-Setzung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) am 1. Januar 1972 besteht die Möglichkeit, gemäss § 49a die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) jeweils auf Beginn einer neuen Amtsperiode (§ 45 Absatz 2) einzuführen.

Initiative

Ein aus Mitgliedern der Freisinnig-Demokratischen-Partei (FDP) bestehendes Initiativkomitee hat folgende Initiative eingereicht:

"Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Muttenz wohnhaften stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 49a des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 28. Mai 1970 und Artikel 82 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 an die Gemeindeversammlung Muttenz das folgende nichtformulierte Begehren: Die Einwohnergemeinde Muttenz führt die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) ein".

Das Initiativkomitee reichte am 12. Juli 2005 128 Unterschriftenlisten mit insgesamt 556 Unterschriften ein. Der Stimmregisterführer der Gemeinde Muttenz hat 539 gültige Unterschriften festgestellt; für das Zustandekommen sind mindestens 500 gültige Unterschriften erforderlich. Die Initiative ist hiermit gemäss § 49a des Gemeindeggesetzes zustande gekommen. Massgeblich für die Behandlung des Initiativbegehrens sind die §§ 122 Absatz 4 und 123 des Gemeindeggesetzes: Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Formuliertes und nichtformuliertes Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum. Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert eines Jahres seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Hat das Volk einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert eines Jahres im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

Ausgangslage

In der Gemeinde Muttenz sprach sich der Souverän bisher drei Mal deutlich für die Beibehaltung der Gemeindeversammlung aus. So die Gemeindeversammlung in den Jahren 1974 und 1978. Und im Jahre 1998 wurde diese Frage aufgrund des revidierten Gemeindeggesetzes im Rahmen einer Urnenabstimmung entschieden. Eingeführt wurde der Einwohnerrat zu Beginn der siebziger Jahre in den Gemeinden Allschwil, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein, Pratteln und Reinach. Nach ersten Erfahrungen mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) kehrten die Gemeinden Münchenstein und Birsfelden wieder zur ordentlichen Gemeindeorganisation und damit zur Gemeindeversammlung zurück. Seit diesem Jahr

gibt es in der Gemeinde Münchenstein erneut Bestrebungen, die Gemeindeversammlung abzuschaffen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Argumente zur ordentlichen und zur ausserordentlichen Gemeindeorganisation dargestellt, wobei nunmehr nicht die Gemeindeorganisation als solche im Zentrum der Betrachtungen steht, sondern die Gemeindeversammlung und der Einwohnerrat.

Gemeindeversammlung

Ein Hauptargument für die Gemeindeversammlung ist die direkte politische Mitsprache der Stimmberechtigten. Indem jede und jeder Stimmberechtigte unmittelbar auf Entscheidungen Einfluss nehmen kann, wird Politik fass- und erlebbar, die breite politische Meinungsbildung wird gefördert.

Ein weiteres Argument für die Gemeindeversammlung ist die parteipolitische Unabhängigkeit. Losgelöst von parteipolitischen Einflüssen können sich die Stimmberechtigten zu jenen Sachgeschäften und Problemen äussern, die sie beschäftigen und interessieren. Gemeindepolitik findet so nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, weil die politisch Interessierten von den Entscheidungen nicht ausgeschlossen sind. Jede und jeder Stimmberechtigte hat zudem die Möglichkeit, selbstständige Anträge einzureichen und Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung zu verlangen.

Unbestreitbar ist demgegenüber, dass die wechselnde Zusammensetzung der Gemeindeversammlung sich erschwerend auswirken kann. Es können sich Interessengruppen organisieren, um ihre Anliegen durchzusetzen.

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann jedoch das Referendum korrigierend eingreifen. Von dieser Möglichkeit wurde auch in der jüngsten Vergangenheit Gebrauch gemacht, beispielsweise bei der Sanierung des Tennenplatzes und bei der Sondervorlage zum Ausbau der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage. Das Initiativrecht wird jedoch relativ selten beansprucht.

Mit dem Instrument der Gemeindeversammlung können politische Entscheidungsprozesse verzögert werden, weil die vorgeschriebenen Fristen und vorberatenden Abläufe (Gemeindekommission) berücksichtigt werden müssen. Gleichwohl kann der Gemeinderat so oft es die Geschäfte erfordern, eine Gemeindeversammlung einberufen. Zudem können 5 Prozent der Stimmberechtigten jederzeit die Durchführung einer Gemeindeversammlung unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangen.

Als Argument gegen die Existenz der Gemeindeversammlung wird immer wieder die geringe Teilnahme der Stimmberechtigten ins Feld geführt und dadurch deren Repräsentativität bezweifelt.

Einwohnerrat

Der für jeweils vier Jahre gewählte Einwohnerrat ist für die Geschäfte zuständig, die zuvor der Gemeindeversammlung übertragen waren. Die Stimmberechtigten stimmen nicht direkt über Vorlagen ab, sondern wählen mit den Einwohnerräten ihre Vertretung.

Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte, welche die Bevölkerung ausgewogen vertreten sollen; an der Wahl kann sich jede Gruppierung beteiligen. Das aus rund 30 bis 50 Mitgliedern bestehende Gemeindeparlament hat somit die gleichen Kompetenzen wie die Gemeindeversammlung und beschliesst unter anderem über Reglemente, Steuerfüsse, Budget und Rechnung. Der Einwohnerrat beaufsichtigt zudem Verwaltung und Gemeinderat. Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich.

Ein Beschluss des Einwohnerrates muss der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt (Behördenreferendum). Weiterhin können die Stimmberechtigten bei gewissen Vorlagen, wie bei der ordentlichen Gemeindeorganisation mit der Gemeindeversammlung, das Fakultative Referendum ergreifen oder eine Initiative lancieren. Dadurch kann der Einwohnerrat zu einer bestimmten Aktivität veranlasst werden.

Ein gewichtiges Argument für den Einwohnerrat ist die Kommissionsarbeit. Komplizierte Sachgeschäfte können so detailliert vorbereitet werden. Der Einwohnerrat wird öfters zu Sitzungen zusammenkommen, als die Gemeindeversammlung. Seine Arbeit ist somit aktualitätsbezogener und eine vierjährige Amtsperiode sollte eine gewisse Kontinuität ermöglichen. Allerdings ist die zeitliche sowie fachliche Inanspruchnahme der Mitglieder des Einwohnerrates erheblich grösser. Nicht zuletzt dürfte dadurch die Rekrutierung der Kandidaten für den Einwohnerrat für die Parteien, insbesondere für kleinere Parteien, nicht einfacher werden.

Dem Einwohnerrat steht ein ausgebautes Instrumentarium zur Lancierung von Vorstössen und zum Einbringen von Anträgen zur Verfügung.

Kosten

Durch die zahlreich zu erwartenden politischen Vorstösse im Einwohnerrat wird die Verwaltung zusätzlich gefordert. Wie die Erfahrungen anderer Einwohnerratsgemeinden zeigen, ist eine zusätzliche Personalaufstockung nicht zu umgehen. Vorweg wäre allein schon die Stelle eines Protokollsekretärs oder einer Protokollsekretärin zu besetzen. Auch müssen die zahlreichen Interpellationen und Motionen argumentativ und datengestützt vorbereitet und die Vorstösse anschliessend verarbeitet werden. Die bisher eher schlanke Verwaltung würde so aufgebläht, was weitere Kosten verursachen wird. Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhang die deutlich höheren Ausgaben für Sitzungsgelder. Erfahrungsgemäss dürften mit der Einführung eines Einwohnerrates jährlich erhebliche Mehrkosten anfallen.

Weiterbehandlung der Initiative und Auftrag zur Gestaltung einer neuen Gemeindeordnung

Die endgültige Entscheidung über die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) fällt an einer Urnenabstimmung. Sollte die Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2005 die Einführung eines Einwohnerrates gutheissen, ist eine neue Gemeindeordnung als Vorlage für eine spätere Gemeindeversammlung auszuarbeiten. Gemäss § 48 des Gemeindegesetzes unterliegt die Gemeindeordnung sowie deren Änderungen dem Obligatorischen Referendum. Falls die Gemeindeversammlung die Einführung des Einwohnerrates ablehnt, muss gemäss § 123 des Gemeindegesetzes innerhalb eines Jahres seit Einreichung der Initiative, also bis zum 12. Juli 2006, eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Entscheidet sich der Souverän für Einführung eines Einwohnerrates, muss die Gemeindeversammlung innerhalb eines Jahres die neue Gemeindeordnung (mit Einwohnerrat) beschliessen haben. Dieser Beschluss unterliegt dann wiederum der Urnenabstimmung. Bei diesem zeitlichen Ablauf zu beachten ist ferner § 45 Absatz 2 des Gemeindegesetzes, wonach Änderungen der Gemeindeordnung, die die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine neue

Amtsperiode eingeführt werden können (also per 1. Juli 2008), wenn sie spätestens sechs Monate vor deren Beginn (bis zum 31. Dezember 2007) beschlossen wurden.

Antrag

Wenn die Stimmberechtigten der nichtformulierten Initiative auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) statt geben, hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine neue Gemeindeordnung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Wenn der nichtformulierten Initiative auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) nicht statt gegeben wird, wird der Sachverhalt der Urnenabstimmung zugewiesen.

Der Gemeinderat gibt zum vorliegenden Geschäft weder eine Empfehlung ab, noch stellt er der Gemeindeversammlung einen Antrag.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod